

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 5. Juli 2021

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2021, Nr. 10-2161-30-3, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen 99

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.06.2021 Nr. 12-1444.14-1-40 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) am 20.07.2021 101

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 102

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2021, Nr. 10-2161-30-3, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG-GlStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Unterfranken wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.)
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen (z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.)
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen

- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder)
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kivanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Wandervereine, die dem Wanderverband Norddeutschland e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- lokal bzw. regional tätige, gemeinnützige Veranstalter

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließ-

lich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsorts anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg (gluecksspielrecht@reg-ufb.bayern.de) anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Unterfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2025.

Würzburg, 28.06.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 2161

RABI 2021 S. 99

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) am 20.07.2021

Bekanntmachung vom 21.06.2021 Nr. 12-1444-14-1-40

I.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) hat um öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung FWM am 20.07.2021 mit Tagesordnung (öffentlicher Teil) gebeten.

Würzburg, 21.06.2021
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Sitzung der Verbandsversammlung FWM

Dienstag, 20.07.2021 um 9.00 Uhr
im Veranstaltungssaal der Seniorenwohnanlage
am Hubland
(Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg)

I. Öffentlicher Teil

0. Ordnungsmäßigkeit der Ladung - Genehmigung der Tagesordnung - Feststellung der Beschlussfähigkeit - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung - Beschlussfassung
1. Betrieb, Bau- und Sanierungsmaßnahmen Wasserversorgung - Bericht und Beschlussfassungen
2. Jahresabschluss und Lagebericht 2020 - Bericht und Beschlussfassung
3. Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht 2020 - Bericht
4. Bestellung eines Kassenverwalters und eines Stellvertreters - Bericht und Beschlussfassung
5. Sonstiges

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 101

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Kathke“

Dienstrecht Bayern I

252. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2021

Artikelnummer: 66190252

Preis: 109,47 €

Carl Link Kommunalverlag

Bei dieser Aktualisierung ist besonders auf die Überarbeitung der Grundpflichten der Beamten (§ 33 BeamStG) von Frau Engert hinzuweisen. Von hoher praktischer Bedeutung sind auch die neu gefassten Erläuterungen zu Art. 75 BayBG (Bekleidung, äußeres Erscheinungsbild) von Dr. Pflaum, die in besonderem gesellschaftlichen Wandel stehende Beamtenpflichten näher darstellen. Aktualisiert wurden von Herrn Holzner und Dr. Kathke auch Art. 106 BayBG sowie Art. 5, 14 und 70a LfBG, die letzten drei leider (wieder) in Hinblick auf die Coronapandemie. Auch der Gesetzgeber war nicht untätig, sodass insbesondere das BayBesG und die BayBhV zu aktualisieren waren.

„Bundesministerium der Finanzen“

Amtliches Einkommensteuer-Handbuch

Stand: März 2021

ISBN: 978-3-482-65018-5

Preis: 24,00 €

NBW Verlag

Alle aktuellen Bestimmungen zur Einkommensteuer in einem kompakten Handbuch.

Das Amtliche Einkommensteuer-Handbuch des BMF bietet dem Praktiker eine kompakte Zusammenstellung aller für die Einkommensteuer notwendigen, aktuellen Bestimmungen: das EStG, die EStDV und die EStR. Außerdem sind die für den Veranlagungszeitraum 2018 überarbeiteten Hinweise sowie Anhänge mit anderen relevanten Gesetzestexten und BMF-Schreiben abgedruckt.

Das Handbuch hilft bei der Beratungsarbeit für einkommensteuerpflichtige Mandanten, die einen raschen Zugriff auf die relevanten, aktuellen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erfordert.

„Kopp/Ramsauer“

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

21. Auflage

Stand: 2020

Preis: 67,00 €

ISBN: 978-3-406-75085-4

Verlag C.H. Beck

Der bewährte Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Dabei geht die Kommentierung auch auf etwaige Besonderheiten des **Landesrechts** sowie auf das **europäische Verwaltungsverfahrenrecht** ein.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im neuen „Kopp/Ramsauer“ bereits eingearbeitet. Die Kommentierung erläutert aktuelle verwaltungsverfahrenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit COVID-19, wie Probleme im Umgang mit dem Instrument der Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2), mit Prognosen (§ 40), mit Bekanntmachungserfordernissen (§ 41) und mit der öffentlichen Auslegung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (§ 73). Hierbei erfolgt auch ein kurzer Überblick zum neuen **Planungssicherstellungsgesetz v. 20.5.2020**. Darüber hinaus wird in der 21. Auflage auch die Änderung des **§ 3a VwVfG** durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften v. 21.6.2019 berücksichtigt. Aufgenommen sind zudem zahlreiche **neue Entscheidungen**, z.B. zum Planfeststellungsrecht sowie zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten, sowie **neue fachrechtliche Entwicklungen**, etwa im Baurecht, Umweltrecht und Datenschutzrecht.

„Feulner/Benk/Radzey“

Gemeinsam ein Zuhause gestalten

2., unveränderte Auflage

Stand: Februar 2020

Preis: 20,00 €

Verlag Demenz Support Stuttgart gGmbH

Die Arbeitshilfe besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden grundlegende Anforderungen an die räumliche Gestaltung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz erläutert. Dieser Teil richtet sich vor allem an Bauherren und Planer. Der zweite Teil beschreibt praxisnah, wie Räume im Alltag genutzt werden und welche Anforderungen sich daraus an ihre Einrichtung und Ausstattung ergeben. Dieser Teil bietet zahlreiche Hinweise und Tipps, die für alle an der Planung, Einrichtung und Umsetzung dieser Wohnform Beteiligten wertvolle Hilfe bieten.